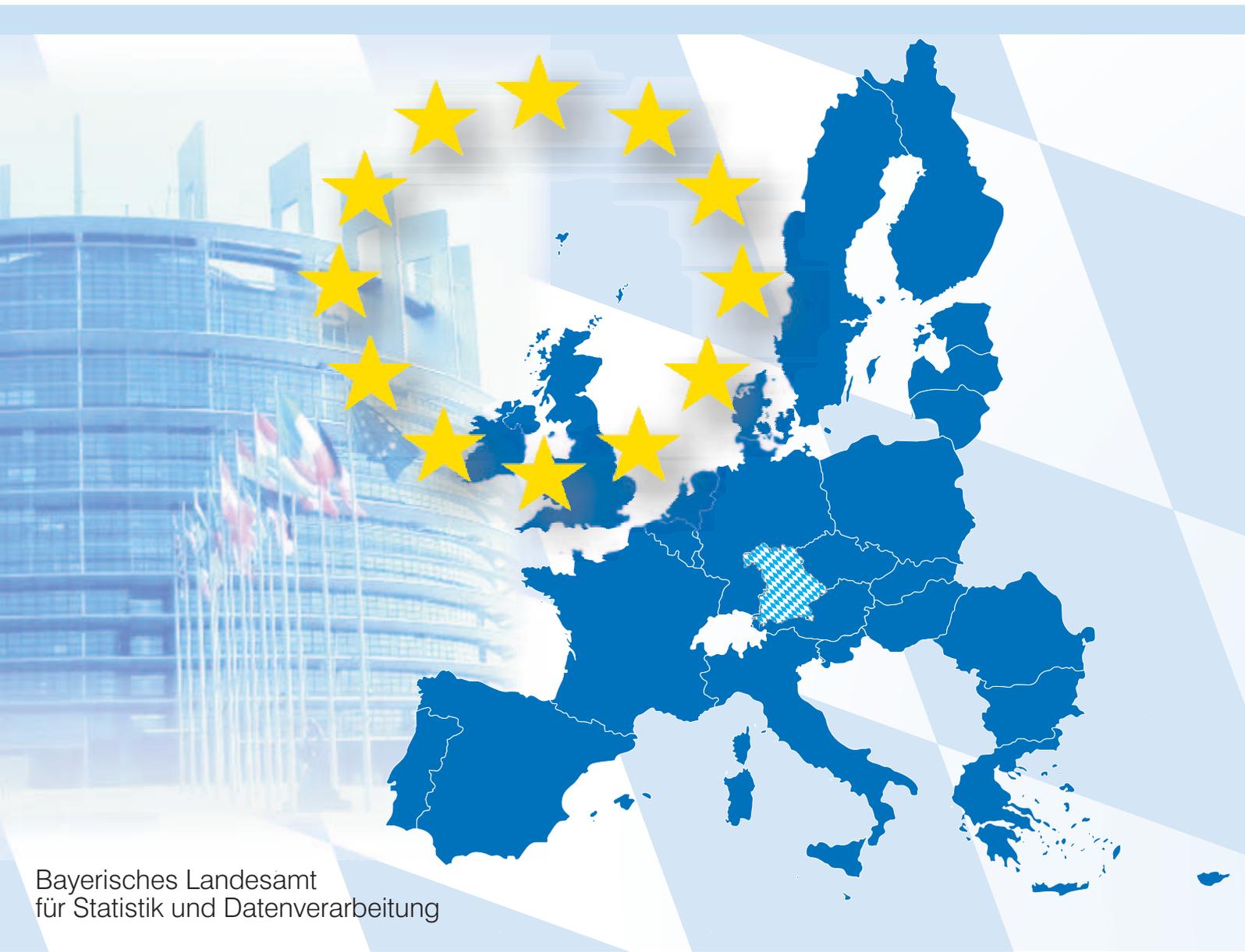




Kennziffer
B VII 5-1.1

Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Terminkalender



Impressum

Erscheinungstermin März 2009

Kennziffer B VII 5 - 1.1

Verleger, Herausgeber und Druck Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung
Neuhauser Straße 8, 80331 München
Briefanschrift: 80288 München

Telefon 089 2119-205

Telefax 089 2119-457

E-Mail vertrieb@statistik.bayern.de

Internet www.statistik.bayern.de

- © Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2009
Alle Veröffentlichungen oder Daten sind Werke im Sinne § 2 Urheberrechtsgesetz. Die Verwendung, Vervielfältigung und/oder Verbreitung von Veröffentlichungen oder Daten gleich welchen Mediums (Print, Datenträger, Datei etc.) – auch auszugsweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet.
Sie bedarf der vorherigen Genehmigung bei Nutzung für gewerbliche Zwecke, bei entgeltlicher Verbreitung oder bei Weitergabe an Dritte sowie bei Weiterverbreitung über elektronische Systeme und/oder Datenträger. Sofern in den Produkten auf das Vorhandensein von Copyrightrechten Dritter hingewiesen wird, sind die in deren Produkten ausgewiesenen Copyrightbestimmungen zu wahren. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungen	2
Erläuterungen	2
Tabellen	
1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009	
1.1 Allgemeine Termine	3
1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss	5
1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss	8
1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss	10
1.5 Gemeinde	12
1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand	17
1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand	18

Abkürzungen

Sonstige Abkürzungen

Abs.	Absatz	i.V.m.	in Verbindung mit
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	Ltd.	Leitende
Bek	Bekanntmachung	LWL	Landeswahlleiter
BGBI	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
BWG	Bundeswahlgesetz	S.	Seite
ca.	circa	VO	Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984, GVBl S. 15, BayRS 111-4-I
EuWG	Europawahlgesetz		
EuWO	Europawahlordnung		
ggf.	gegebenenfalls	WA	Wahlanweisung
GVBl	(Bayerisches) Gesetz- und Verordnungsblatt	§	Paragraph

Erläuterungen

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach den Gesetzen und der Europawahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen veröffentlichen

- der **Bundeswahlleiter** im Bundesanzeiger,
- die **Landeswahlleiterin** des Freistaates Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger,
- die **Kreis- und Stadtwahlleiter** in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise oder kreisfreien Städte bestimmt sind,
- die **Gemeindebehörden** in ortsüblicher Weise.

1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
07.06.1991	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
01.01.2008	Frühester Termin für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	§ 10 Abs. 3 EuWG
01.04.2008	Frühester Termin für die Wahl der Bewerber	§ 10 Abs. 3 EuWG
10.12.2008	Die Bundesregierung bestimmt den 7. Juni 2009 als Wahltag, Bek. vom 10.12.2008 (BGBl I S. 2414)	§ 7 EuWG
07.03.2009	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1, 3 EuWG
31.03.2009 (68.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter	§ 11 Abs. 1 EuWG
02.04.2009 (66.)	18:00 Uhr: Ablauf der Einreichungsfrist für Listen für ein Land beim betreffenden Landeswahlleiter Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	§ 11 Abs. 1 EuWG § 11 Abs. 3 EuWG, § 36 Abs. 2 EuWO
10.04.2009 (58.)	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (Bundeswahlausschuss, Landeswahlausschüsse)	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 34 EuWO
13.04.2009 (55.)	Ablauf der Beschwerdefrist wegen Entscheidung über die Listen für ein Land Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder die Landeswahlausschüsse und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 16.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich (Briefwahlunterlagen können erst dann ausgegeben werden, wenn auch die Stimmzettel vorliegen)	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 EuWO § 27 Abs. 1 EuWO
16.04.2009 (52.)	Letzter Tag für die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Nichtzulassung oder Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 3 EuWO
Spätestens 20.04.2009 (48.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über a) die vom Bundeswahlausschuss und den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen	§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
17.05.2009 (21.)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten durch die Gemeindebehörde, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 18 Abs. 1 EuWO
18.05. bis 22.05.2009 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 20, 21 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.1 Allgemeine Termine

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
05.06.2009 (2.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für Wahlscheinanträge für Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind	§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO
Wahltag 07.06.2009	15:00 Uhr: Letzter Termin für die Beantragung eines Wahlscheins durch Wahlberechtigte, die nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind und den Wahlschein ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig beantragen konnten. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann	§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO
Nach Ablauf der Wahlzeit	Ermittlung, Bekanntgabe und Weitergabe der Ergebnisse (Wahlbezirk - Gemeinde - Kreis- oder Stadtwahlleiter - Landeswahlleiter - Bundeswahlleiter)	§ 18 Abs. 1 EuWG, §§ 60 bis 68 EuWO
ca. 9.06. bis 24.06.2009	Sitzungen der Kreis- und Stadtwahlausschüsse, der Landewahlausschüsse und des Bundeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses	§ 18 Abs. 2, 3, 4 EuWG, §§ 69, 70, 71 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
—	Bundeswahlleiter: Roderich Egeler, Präsident des Statistischen Bundesamts Stellvertreter des Bundeswahlleiters: Peter Weigl, Vizepräsident des Statistischen Bundesamts	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG
Rechtzeitig	Bekanntmachung, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung einer Wahlvorschlagsberechtigten erklärt werden kann	§ 31 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO, § 2 Abs. 2 EuWG, § 11 Abs. 3 EuWG
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	a) Berufung von acht Beisitzern und deren Stellvertretern zum Bundeswahlausschuss b) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 Abs. 1 EuWO, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 3 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken b) Ladung zu den Sitzungen des Bundeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen	§ 81 Abs. 3 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 35 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Sofort nach Eingang	Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen gemeinsamen Listen für alle Länder an die Landeswahlleiter	§ 33 Abs. 4 EuWO
Unverzüglich nach Eingang	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder). Bei festgestellten Mängeln benachrichtigt der Bundeswahlleiter sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Bundeswahlausschuss anrufen	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 4 EuWO
31.03.2009 (68.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die schriftliche Einreichung von gemeinsamen Listen für alle Länder	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO
02.04.2009 (66.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die Abgabe der gemeinsamen schriftlichen Erklärung der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und ihres Stellvertreters über den Ausschluss von Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung	§ 11 Abs. 3 EuWG, § 36 Abs. 2 EuWO
Spätestens 10.04.2009 (58.)	Bis zur Entscheidung über die Zulassung kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson a) noch nach Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert b) zurückgenommen werden	§ 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG § 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
10.04.2009 (58.)	<p>a) Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung den Landeswahlleitern sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung und ihrer Anlagen</p> <p>b) Der Bundeswahlausschuss entscheidet über Erklärungen darüber, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Der Bundeswahlleiter gibt die Entscheidung des Bundeswahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt</p> <p>Lehnt der Bundeswahlausschuss einen Ausschluss von der Listenverbindung ab, so teilt der Bundeswahlleiter dies der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags mit</p>	<p>§ 14 Abs. 1, 3 EuWG, § 34 Abs. 8 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> <p>§ 36 Abs. 3 EuWO</p>
13.04.2009 (55.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO
16.04.2009 (52.)	<p>a) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen</p> <p>b) Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung</p>	<p>§ 14 Abs. 4 EuWG</p> <p>§ 35 Abs. 3 EuWO</p>
Spätestens 20.04.2009 (48.)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <p>a) die vom Bundeswahlausschuss und den Landeswahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder)</p> <p>b) die Listenverbindungen und den Ausschluss von Listenverbindungen</p>	<p>§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO</p>
<p>Wahltag 07.06.2009 Nach Ablauf der Wahlzeit</p>	<p>a) Entgegennahme der Meldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige zahlenmäßige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie in den Ländern des Wahlgebiets</p> <p>b) Der Bundeswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Landeswahlleiter das vorläufige Wahlergebnis im Wahlgebiet</p>	<p>§ 64 Abs. 3, 4 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 5 EuWO</p>

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Ab 08.06.2009	<p>a) Entgegennahme der Niederschriften mit den dazugehörigen Zusammenstellungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse</p> <p>b) Der Bundeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und ermittelt das Ergebnis für das Wahlgebiet</p> <p>c) Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für das Wahlgebiet fest</p> <p>d) Der Bundeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt</p> <p>e) Der Bundeswahlleiter teilt den Landeswahlleitern mit, welche Bewerber gewählt sind</p> <p>f) Der Bundeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet öffentlich bekannt und übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestags und den Landeswahlleitern je eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung</p> <p>g) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerber nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses mittels Zustellung und weist sie darauf hin, dass sie nach der abschließenden Feststellung des Ergebnisses für das Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuss die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen</p> <p>h) Nach Ablauf der gesetzlichen Frist teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestags unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit</p> <p>i) Der Bundeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist. Erforderlichenfalls Einspruch gegen die Wahl</p>	<p>§ 69 Abs. 5 EuWO, § 70 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 18 Abs. 4 EuWG, § 71 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 71 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 72 Abs. 1 Nr. 1 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 73 EuWO</p> <p>§ 19 EuWG, § 20 EuWG</p> <p>§ 74 Abs. 1 EuWO</p>

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
—	Landeswahlleiter: Karlheinz Anding, Präsident des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung Stellvertreter des Landeswahlleiters: Werner Kreuzholz, Oberregierungsrat im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 1 BWG, § 2 EuWO, § 2 VO
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	Aufforderung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge durch öffentliche Bekanntmachung des Landeswahlleiters	§ 31 Abs. 1 EuWO
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Landeswahlausschuss	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	a) Beschaffung von Vordrucken und Stimmzetteln b) Ladung zu den Sitzungen des Landeswahlausschusses und öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen	§ 81 Abs. 2 EuWO § 5 Abs. 2, 3 EuWO, § 34 Abs. 1 EuWO
Nach Eingang: Sofort	Übersendung einer Ausfertigung der jeweils eingegangenen Wahlvorschläge an den Bundeswahlleiter	§ 33 Abs. 1 EuWO
Unverzüglich	Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge. Bei festgestellten Mängeln ist sofort die Vertrauensperson des Wahlvorschlags zu benachrichtigen und aufzufordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlags den Landeswahlausschuss anrufen	§ 13 Abs. 1, 4 EuWG, § 33 Abs. 1, 2 EuWO
02.04.2009 (66.)	18:00 Uhr: Letzter Termin für die Einreichung von Listen für ein Land	§ 11 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO
Spätestens 10.04.2009 (58.)	a) Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zu seiner Zulassung kann ein Wahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert b) Solange über die Zulassung eines Wahlvorschlags noch nicht entschieden ist, kann dieser durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden	§ 12 Abs. 1 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG § 12 Abs. 2 EuWG, § 14 Abs. 1 EuWG
10.04.2009 (58.)	a) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für das Land b) Der Landeswahlleiter gibt die Entscheidung des Landeswahlausschusses in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt und übersendet nach der Sitzung sofort dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift und ihrer Anlagen. Weist der Landeswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, Beschwerde erheben	§ 14 Abs. 1 EuWG, § 34 Abs. 2, 3 EuWO § 14 Abs. 3, 4 EuWG, § 34 Abs. 5, 7 EuWO, § 35 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
13.04.2009 (55.)	a) Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Landeswahlausschusses an den Bundeswahlausschuss. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen b) Unverzügliche Unterrichtung des Bundeswahlleiters durch den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden gegen die Entscheidung(en) des Landeswahlausschusses	§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO § 35 Abs. 1 EuWO
Spätestens 20.04.2009 (48.)	Öffentliche Bekanntmachung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge für das Land durch den Landeswahlleiter. Er teilt dem Bundeswahlleiter die Reihenfolge der Wahlvorschläge sofort mit	§ 15 Abs. 3 EuWG, § 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 2 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Wahltag 07.06.2009 Nach Ablauf der Wahlzeit	a) Entgegennahme der Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis in den kreisfreien Städten und Landkreisen und sofortige Weitergabe der Ergebnisse an den Bundeswahlleiter b) Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses im Land und sofortige Weitergabe des Ergebnisses an den Bundeswahlleiter c) Der Landeswahlleiter gibt nach Durchführung der ohne Vorliegen der Wahlunterschriften möglichen Überprüfungen die vorläufigen Wahlergebnisse mündlich oder in geeigneter anderer Form bekannt	§ 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 4 EuWO § 64 Abs. 6 EuWO
Ab 08.06.2009	a) Entgegennahme der Niederschriften der Wahlvorstände und der Kreis- und Stadtwahlausschüsse mit den Feststellungen der Wahlergebnisse b) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlunterschriften der Kreis- und Stadtwahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes zum Wahlergebnis des Landes zusammen c) Der Landeswahlausschuss stellt das Wahlergebnis für das Land fest d) Der Landeswahlleiter gibt im Anschluss an die Feststellung das Wahlergebnis mündlich bekannt e) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes f) Der Landeswahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis für das Land öffentlich bekannt und übersendet eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung dem Bundeswahlleiter g) Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes, der Verordnung und der Bundeswahlgeräteverordnung durchgeführt worden ist; erforderlichenfalls Einspruch gegen die Wahl	§ 69 Abs. 5 EuWO § 70 Abs. 1 EuWO § 18 Abs. 3 EuWG, § 70 Abs. 2 EuWO § 70 Abs. 3 EuWO § 70 Abs. 5 EuWO § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO, § 72 Abs. 2 EuWO § 74 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Als bald nach Bestimmung des Wahltags	<p>a) Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter durch die Regierungen</p> <p>b) Berufung von sechs Beisitzern und deren Stellvertretern zum Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss</p> <p>c) Anordnung des Kreiswahlleiters, dass zur Feststellung des Briefwahlergebnisses Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Landkreis für einzelne oder mehrere kreisangehörige Gemeinden eingesetzt werden. Außerdem bestimmt der Kreiswahlleiter die Anzahl der zu bildenden Briefwahlvorstände</p> <p>d) Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern</p>	<p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 BWG, § 3 EuWO, § 2 VO</p> <p>§ 5 Abs. 1 EuWG, § 4 EuWG i.V.m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO, § 1 VO, WA 3</p> <p>§ 19 Abs. 3 EuWO</p>
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung von Vordrucken durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter</p> <p>b) Ladung zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird und öffentliche Bekanntmachung der Sitzung mit Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen</p> <p>c) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk</p>	<p>§ 81 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2, 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p>
13.04. bis 07.06.2009	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 27 Abs. 8 EuWO
30.05.2009 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins; die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
03.06.2009 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über die Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde bei Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO
04.06. bis 06.06.2009 (3. bis 1.)	Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses. Danach erhält der Kreiswahlleiter von der Gemeindebehörde das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind	§ 23 Abs. 1 EuWO, § 27 Abs. 8, 9 EuWO
Wahltag 07.06.2009	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeinden bzw. Wahlvorsteher das vorläufige Wahlergebnis des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt und teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit	§ 64 Abs. 3 EuWO
Nach dem Wahltag	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter prüft die Wahlunterschriften der Wahlvorstände und stellt das endgültige Wahlergebnis im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zusammen	§ 69 Abs. 1 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Stadtwahlleiter - Kreiswahlausschuss - Stadtwahlausschuss

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Bis 09.06.2009, nachmittags	a) Nach Berichterstattung durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter ermittelt der Kreis- oder Stadtwahlausschuss das Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt und stellt das Wahlergebnis fest b) Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreis- oder Stadtwahlleiter das Wahlergebnis mündlich bekannt	§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 Abs. 2 EuWO, WA 4 § 69 Abs. 3 EuWO, WA 4
Bis 10.06.2009	Der Kreis- oder Stadtwahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung der Niederschrift des Kreis- oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung (Übersendung an den LWL per Boten, die Unterlagen müssen beim LWL spätestens am 10.06., 12 Uhr, vorliegen). Dem Landeswahlleiter sind außerdem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter die Wahlunterlagen von den kreisangehörigen Gemeinden bzw. von den Wahlbezirken und Briefwahlvorständen vorzulegen	§ 69 Abs. 5 EuWO, WA 4

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
07.06.1991	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (vollendetes 18. Lebensjahr am Wahltag)	§§ 6, 6 b EuWG
07.03.2009	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Erlangung des Wahlrechts	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EuWG
Unmittelbar nach der Anforderung	Kostenfreie Erteilung von Bescheinigungen des Wahlrechts, der Wählbarkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit und über die Wohnung	§ 32 Abs. 5 EuWO
Rechtzeitig	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Bundes-, der Landes-, Kreis- oder Stadtwahlleiter bzw. das Bayerische Staatsministerium des Innern die Lieferung übernimmt b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke c) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke d) Soweit notwendig, Vereinigung von kleinen Gemeinden und Teilen von Gemeinden des gleichen Verwaltungsbezirks zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter e) Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen f) Bereitstellung, Bestimmung und Ausstattung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern oder kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Briefwahl g) Anlegen und Führen des Wählerverzeichnisses h) Ernennung der Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde i) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde j) Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke und Briefwahlvorstände mit Angabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume 	<p>§ 81 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 3 EuWO</p> <p>§ 12 Abs. 4 EuWO</p> <p>§§ 8, 13 EuWO</p> <p>§§ 39, 54 bis 57 EuWO, § 59 Abs. 4 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14, 15, 16, 17, 17 a, 17 b EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 1, 2 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO</p> <p>§ 5 Abs. 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO</p> <p>WA 3</p>
13.04.2009 (55.)	<p>Nach Abschluss der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss oder den Landeswahlausschuss und Ablauf der Beschwerdefrist: Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen. Bei Einlegung einer Beschwerde Erteilung erst ab dem 16.04. (52. Tag vor dem Wahltag) möglich.</p> <p>Neu: grundsätzlich immer mit Briefwahlunterlagen, deshalb tatsächlich erst nach der endgültigen Zulassung der Wahlvorschläge und nach Fertigstellung der Stimmzettel möglich! (Ausnahme § 28 Abs. 1 EuWO)</p>	§ 27 Abs. 1, 3 EuWO § 14 Abs. 1 u. 4 EuWG
bis 07.06.2009	Soweit Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, ist darüber der Kreis- oder Stadtwahlleiter zu verständigen	§ 27 Abs. 8 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
03.05.2009 (35.)	Stichtag für die Eintragung der wahlberechtigten Deutschen in das Wählerverzeichnis (von Amts wegen) Letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Justizvollzugsanstalten und entsprechenden Einrichtungen bezüglich der Regelung gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 EuWO. Wahlberechtigte Unionsbürger, die bei den letzten Europawahlen 1999 oder 2004 auf ihren Antrag hin in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen wurden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 EuWO vorliegen.	§ 15 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 9 EuWO § 17 b Abs. 1 EuWO
14.05.2009 (24.)	Letzter Tag für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§ 19 Abs. 1 EuWO
17.05.2009 (21.)	Letzter Tag a) zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis b) zur Antragstellung wahlberechtigter Deutscher für die Eintragung in das Wählerverzeichnis c) für den Antrag von wahlberechtigten Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis d) für den Antrag von Unionsbürgern, die gemäß § 17 b Abs. 1 EuWO von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Ist das Wählerverzeichnis bereits angelegt, nimmt die Gemeindebehörde die Streichung aus dem Wählerverzeichnis vor	§ 18 Abs. 1 EuWO § 15 Abs. 2 - 5 EuWO, § 17 Abs. 1, 5 EuWO § 17 a EuWO § 17 b Abs. 2 EuWO
18.05. bis 22.05.2009 (20. bis 16.)	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde und Einspruchsmöglichkeit innerhalb der Einsichtsfrist gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 20, 21 Abs. 1 EuWO
22.05.2009 (16.)	Letzter Tag a) der Einspruchsmöglichkeit gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses b) der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis	§ 21 Abs. 1 EuWO § 4 EuWG i.V.m. § 17 Abs. 1 BWG
25.05.2009 (13.)	Letzter Tag, a) die Leitungen der Einrichtungen und die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet zu veranlassen, ihre wahlberechtigten Personen über die Beschaffung von Wahlscheinen bzw. von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen zu verständigen b) die Leitungen der Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung des § 59 Abs. 4 EuWO hinzuweisen	§ 28 Abs. 2, 3 EuWO § 59 Abs. 5 EuWO
Spätestens 28.05.2009 (10.)	a) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ b) Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ an den Einspruchsführer und den Betroffenen	§ 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO § 21 Abs. 4 EuWO, § 30 EuWO

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit	§ 54 Abs. 4 EuWO
30.05.2009 (8.)	a) Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde einzulegen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreis- oder Stadtwahlleiter vorlegt ¹⁾ b) Letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in einer Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Die Gemeindebehörde fordert das Verzeichnis von den Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist und von Einrichtungen, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO § 28 Abs. 1 EuWO
Nach Erhalt des angeforderten Verzeichnisses (s.o., Buchstabe b)	Erteilung der Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und Übersendung (neu!) <u>unmittelbar an die Wahlberechtigten</u> dieser Einrichtungen	§ 28 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	Briefwahl: a) Prüfung anhand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände aufrechterhalten werden kann; Mitteilung darüber an den Kreiswahlleiter b) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume in Krankenhäusern, Altenheimen usw. durch die Leitungen der Einrichtungen c) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde d) Werden Briefwahlvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden eines Kreises gebildet, Unterrichtung, Verpflichtung und Einberufung der Briefwahlvorstände und ihrer Stellvertreter durch die jeweilige oder die mit der Briefwahl betraute Gemeinde	§ 7 Nr. 2 EuWO, WA 3 § 59 Abs. 4 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO
01.06.2009 (6.)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Art der Stimmabgabe	§ 41 Abs. 1 EuWO, § 79 Abs. 1 EuWO
Rechtzeitig	a) Bestimmung, Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume mit den notwendigen Gebrauchsgegenständen in den allgemeinen Wahlbezirken, in den Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten und in den Auszählungsräumen für die Briefwahl b) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben, so dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist c) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen d) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§§ 43, 44, 45 EuWO, § 54 Abs. 3 EuWO, § 55 Abs. 2 EuWO, §§ 56, 57 Abs. 2 EuWO, § 67 Abs. 4 EuWO § 6 Abs. 5 EuWO § 6 Abs. 3 EuWO § 6 Abs. 6 EuWO
03.06.2009 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins ¹⁾ . Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekannt zu geben	§ 21 Abs. 5 EuWO, § 30 EuWO

¹⁾ Dieser Termin gilt bei Einspruch gegen die Versagung des Wahlscheins nur, wenn der Einspruch vor dem 12. Tag vor dem Wahltag eingelegt wurde.

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
04.06. bis 06.06.2009 (3. bis 1.)	<p>a) Abschluss des Wählerverzeichnisses mit Beurkundung</p> <p>b) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk festzustellen</p> <p>c) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses übersendet die Gemeindebehörde, sofern sie nicht selbst oder eine andere Gemeindebehörde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, dem Kreis- oder Stadtwahleiter auf schnellstem Wege das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu oder eine Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag vormittags eingehen. Ist eine andere Gemeindebehörde mit der Durchführung der Briefwahl betraut worden, hat die Gemeindebehörde das Verzeichnis und die Nachträge oder eine Mitteilung entsprechend Satz 1 der beauftragten Gemeindebehörde zu übersenden</p>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 8, 9 EuWO</p>
05.06.2009 (2.)	<p>Bis 18:00 Uhr:</p> <p>Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten</p>	<p>§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO</p>
06.06.2009 (1.)	<p>Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses</p> <p>12:00 Uhr:</p> <p>Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zu diesem Zeitpunkt ein neuer Wahlschein erteilt werden</p>	<p>§ 23 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 27 Abs. 10 Satz 2 EuWO</p>
Wahltag 07.06.2009	<p>Vor 8:00 Uhr:</p> <p>Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks</p> <p>8:00 Uhr:</p> <p>Beginn der Wahlzeit</p> <p>12:00 Uhr:</p> <p>Soweit die Gemeinde die Auszählung der Briefwahl nicht selbst vornimmt: Übergabe der bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe und des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine mit Nachträgen oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde</p> <p>15:00 Uhr:</p> <p>Letzter Termin für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 und des § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten. In letzterem Fall hat die Gemeindebehörde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.</p>	<p>§ 42 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 5 EuWO, § 27 Abs. 9 EuWO</p> <p>§ 26 Abs. 4 Satz 2, 3 EuWO, § 49 Abs. 6 Satz 2 EuWO</p>

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	<p>Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit:</p> <p>a) Verteilung der Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände</p> <p>b) Jedem Briefwahlvorstand ist das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, zu übergeben</p> <p>18:00 Uhr: Ablauf der Wahlzeit</p> <p>Nach Ablauf der Wahlzeit:</p> <p>a) Verteilung der noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe auf schnellstem Wege auf die einzelnen Briefwahlvorstände</p> <p>b) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken bzw. mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand werden der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft von den Wahlvorstehern die Ergebnisse gemeldet. Die Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft fasst die Ergebnisse zusammen und meldet das Gesamtergebnis auf schnellstem Wege dem Kreiswahlleiter</p> <p>c) In kreisangehörigen Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis direkt dem Kreiswahlleiter</p> <p>d) In kreisfreien Städten melden die Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Stadtwahlleiter</p> <p>e) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahl Niederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten dem Stadtwahlleiter</p> <p>f) Die Gemeindebehörde erhält von den Wahlvorstehern die Stimmzettel, die eingenommenen Wahlscheine, die Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zurück</p> <p>g) Verwahrung der Wahlunterlagen durch die Gemeinde, bis die Vernichtung zugelassen ist</p> <p>h) Sicherung der Wahlunterlagen (Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften, eingenommene Wahlbenachrichtigungen etc.)</p>	<p>§ 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 4 EuWO</p> <p>§ 40 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 67 Abs. 5 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 64 Abs. 1, 2 EuWO</p> <p>§ 65 Abs. 2 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 1, 3 EuWO</p> <p>§ 66 Abs. 2 EuWO, § 83 EuWO</p> <p>§ 82 Abs. 1 EuWO</p>
08.06.2009	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften ihrer Wahlvorstände und Briefwahlvorstände mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken bzw. einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände bei.	§ 65 Abs. 3 EuWO, § 68 Abs. 6 EuWO, WA 3
Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl	Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, wenn nicht der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können	§ 83 Abs. 3 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter durch die Gemeindebehörde b) Berufung der Beisitzer des Wahlvorstands durch die Gemeindebehörde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher d) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über deren Aufgaben durch die Gemeindebehörde e) Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 5 Abs. 1 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 3 VO § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 3 VO § 6 Abs. 4 EuWO § 6 Abs. 5 EuWO § 6 Abs. 3 EuWO § 6 Abs. 6 EuWO
13.04. bis 07.06.2009	Unterrichtung aller Wahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag 07.06.2009	<p>Vor 8:00 Uhr:</p> a) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch die Gemeindebehörde an den Wahlvorsteher b) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher ggf. das Wählerverzeichnis. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist und verschließt diese <p>8:00 Uhr:</p> Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher damit, dass er die Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist <p>18:00 Uhr:</p> <p>Ablauf der Wahlzeit</p> Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da an dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. <p>Danach:</p> a) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk b) Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mit den in § 60 EuWO bezeichneten Angaben im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt c) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreis- oder Stadtwahlleiter; ist eine kreisangehörige Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde d) Unverzügliche Übergabe der Wahlurnen mit den Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter <p>Nach Ablauf der Ergebnisermittlung:</p> Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlvorsteher an die Gemeindebehörde	§ 42 EuWO § 46 Abs. 2, 3 EuWO § 46 Abs. 1 EuWO § 40 Abs. 1 EuWO § 53 EuWO §§ 60, 61, 62 EuWO § 63 EuWO § 64 Abs. 1, 2 EuWO § 65 Abs. 2 EuWO § 66 Abs. 1, 3 EuWO

Noch: 1. Terminkalender zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Termin ----- (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
Rechtzeitig	a) Ernennung der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeindebehörde b) Berufung der Beisitzer des Briefwahlvorstands durch die Gemeindebehörde c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher d) Einberufung des Briefwahlvorstands und Unterrichtung über seine Aufgaben durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter oder durch die Gemeindebehörde e) Der Kreis- oder Stadtwahlleiter oder die Gemeindebehörde weist den Briefwahlvorsteher und seinen Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit hin	§ 5 Abs. 1, 2, 3 EuWG, § 6 Abs. 1 EuWO, § 7 EuWO, § 3 VO § 5 Abs. 3 EuWG, § 6 Abs. 2 EuWO, § 7 EuWO, § 3VO § 6 Abs. 4 EuWO, § 7 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO § 7 Nr. 5 EuWO
13.04. bis 07.06.2009	Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Kreises oder der kreisfreien Stadt durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter über die für ungültig erklärten Wahlscheine	§ 27 Abs. 8 EuWO
Wahltag 07.06.2009	Rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit: a) Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand b) Zählen und Öffnen der Wahlbriefe und Entnahme von Wahlschein und Wahlumschlag c) Soweit der Inhalt der Wahlbriefe nicht zu Bedenken Anlass gibt, sind die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu werfen; die Wahlscheine werden gesammelt Nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr): a) Übergabe der restlichen, noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen, Wahlbriefe durch die Gemeindebehörde an den Briefwahlvorstand b) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach Schluss der allgemeinen Wahlzeit zu ermitteln c) Der Briefwahlvorsteher meldet das Briefwahlergebnis auf schnellstem Wege der für ihn zuständigen Gemeindebehörde bzw. dem Kreis- oder Stadtwahlleiter d) Unverzögliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit den Anlagen sowie der übrigen Wahlunterlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeindebehörde oder die mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeindebehörde bzw. an den Kreis- oder Stadtwahlleiter	§ 67 Abs. 4, 5 EuWO § 68 Abs. 1 EuWO, WA 2 § 68 Abs. 1, 2 EuWO § 27 Abs. 5 EuWO § 68 Abs. 3 EuWO § 68 Abs. 4 EuWO § 68 Abs. 6, 7 EuWO

Veröffentlichungen zur Europawahl in Bayern am 7. Juni 2009

Bestellnummer	Titel	Erscheinungstermin
B75003	Vergleichszahlen, Abgeordnete	Februar 2009
B75103	Terminkalender	März 2009
B75113	Wahlleiter	Februar 2009
B75203	Wahlvorschläge, Bewerber	ca. Mai 2009
B75303	Vorläufiges Ergebnis	Montag nach dem Wahltag
B75413	Endgültiges Ergebnis	ca. 3 Wochen nach dem Wahltag
B75423	Endgültiges Ergebnis Regionalergebnisse	ca. September 2009
B75433	Europawahlen in Bayern 1979 bis 2009	ca. Dezember 2009
B75443	Endgültiges Ergebnis Text, Tabellen, Schaubilder	ca. Dezember 2009
B75503	Repräsentative Wahlstatistik	ca. August 2009

Landtags-, Bundestags- und Europawahlen in Bayern seit 1946

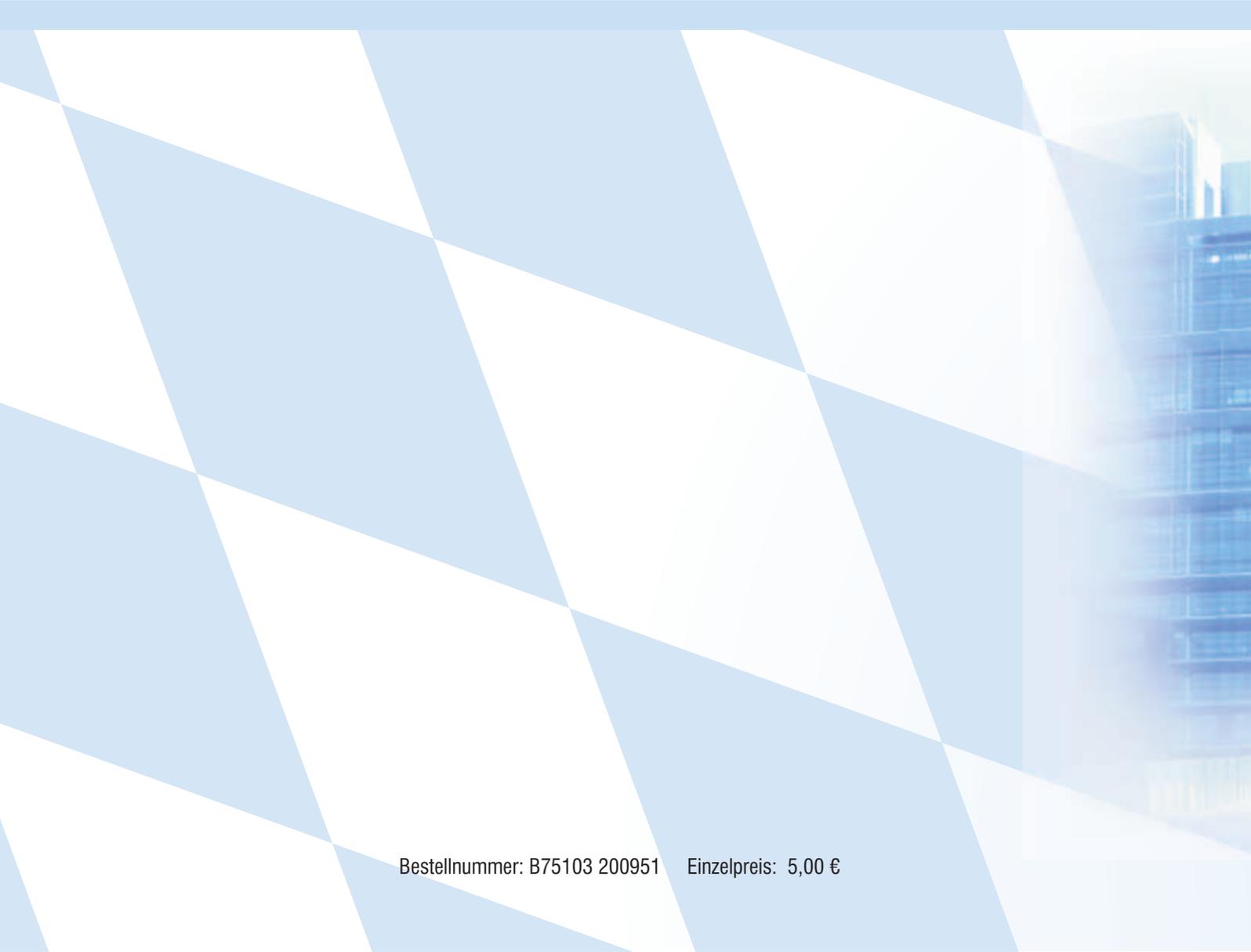
Bestellnummer	Titel
B70012	Je Regionaleinheit (G, K, R, Bayern)
B7001A	Für alle 2056 Gemeinden sowie, aufsummiert, für Landkreise, Regierungsbezirke und Bayern

Bestellungen

Sämtliche Veröffentlichungen können bei der Verkaufsstelle des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung, Neuhauser Str. 8, 80331 München bezogen werden.
E-Mail: vertrieb@statistik.bayern.de
Fax: 089 2119-457

Internet

Unter <http://www.wahlen.bayern.de> finden Sie umfangreiche Informationen zu Wahlen in Bayern.



Bestellnummer: B75103 200951 Einzelpreis: 5,00 €